

Geschäftsverteilungsplan 2024
für das
Arbeitsgericht München

1. Teil Organisation	- 2 -
§ 1 Die Kammern	- 2 -
§ 2 Die Besetzung der Kammern	- 2 -
§ 3 Der Bezirk des Arbeitsgerichts München	- 8 -
2. Teil Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten	- 9 -
I. Besondere Zuständigkeiten	- 9 -
§ 4 Die Zuständigkeit für den Gerichtstag Freising	- 9 -
§ 5 Die Zuständigkeit für den Gerichtstag Holzkirchen	- 9 -
§ 6 Die Zuständigkeit für die Kammer Ingolstadt	- 9 -
§ 7 Die Zuständigkeit für die Kammer Weilheim	- 10 -
§ 8 Sicherheitsbereiche	- 10 -
II. Allgemeine Zuständigkeit	- 11 -
§ 9 Die allgemeine Zuständigkeit für die Rechtsstreitigkeiten im Urteilsverfahren (§§ 2 und 3 ArbGG)	- 11 -
III. Verteilung	- 11 -
§ 10 Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten durch die Verteilungsstelle (Zentralregistratur)	- 11 -
§ 11 Definition des Begriffes Rechtsstreitigkeit im Sinne der §§ 4 bis 10	- 16 -
3. Teil Die Verteilung der sonstigen Geschäfte	- 17 -
§ 12 Die Verteilung der sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits	- 17 -
§ 13 Die Verteilung der Beschlussverfahren (§ 2 a ArbGG)	- 17 -
§ 14 Die Verteilung der Gesuche um Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung	- 19 -
§ 15 Die Verteilung der Rechtshilfeersuchen	- 20 -
§ 16 Güterichterinnen und Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG	- 21 -
4. Teil Übergangsregelung	- 22 -
5. Teil Schlussvorschriften	- 23 -
§ 17 Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.	- 23 -
§ 18 Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit	- 23 -

1. Teil

Organisation

§ 1 Die Kammern

Die Kammern des Arbeitsgerichts München sind allgemeine Kammern, die für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind.

§ 2 Die Besetzung der Kammern

1. Die Richterinnen und Richter (im Folgenden: die Vorsitzenden)

Bei dem Arbeitsgericht München wurden mit Bekanntmachung vom 11. August 2014 (A 5/0063.01-1/3) 47 Kammern eingerichtet.

Die Vorsitzenden werden den einzelnen Kammern nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt.

Die regelmäßige Vertretung der Vorsitzenden bestimmt sich wie folgt:

Kammer 1		Vors. d. Kammer 13
Kammer 2	Referat München	Vors. d. Kammer 11
	Gerichtstag Holzkirchen	Vors. d. Kammer 11
Kammer 3		Vors. d. Kammer 16
Kammer 4	Referat München	Vors. d. Kammer 42
	Gerichtstag Freising	Vors. d. Kammer 42
Kammer 5		Vors. d. Kammer 25
Kammer 6		Vors. d. Kammer 40
Kammer 7		Vors. d. Kammer 32
Kammer 8		Vors. d. Kammer 26
Kammer 9		Vors. d. Kammer 23

Kammer 10	Referat München Kammer Ingolstadt	Vors. d. Kammer 18 Vors. d. Kammer 18 weitere Vertretung: Vors. d. Kammer 24
Kammer 11	Referat München Sicherheitsbereiche	Vors. d. Kammer 2 Vors. d. Kammer 2
Kammer 12		Vors. d. Kammer 33
Kammer 13		Vors. d. Kammer 27
Kammer 14		Vors. d. Kammer 22
Kammer 15		Vors. d. Kammer 36
Kammer 16		Vors. d. Kammer 3
Kammer 17		Vors. d. Kammer 2
Kammer 18	Referat München Kammer Ingolstadt	Vors. d. Kammer 24 Vors. d. Kammer 24 weitere Vertretung: Vors. d. Kammer 10
Kammer 19		Vors. d. Kammer 41
Kammer 20		Vors. d. Kammer 14
Kammer 21	Referat München Gerichtstag Garmisch	Vors. d. Kammer 29 Vors. d. Kammer 29
Kammer 22		Vors. d. Kammer 20
Kammer 23		Vors. d. Kammer 35

Kammer 24	Referat München Kammer Ingolstadt	Vors. d. Kammer 10 Vors. d. Kammer 10 weitere Vertretung: Vors. d. Kammer 18
Kammer 25		Vors. d. Kammer 5
Kammer 26		Vors. d. Kammer 8
Kammer 27		Vors. d. Kammer 13
Kammer 28		Vors. d. Kammer 31
Kammer 29	Referat München Kammer Weilheim	Vors. d. Kammer 21 Vors. d. Kammer 21
Kammer 30		Vors. d. Kammer 37
Kammer 31		Vors. d. Kammer 28
Kammer 32		Vors. d. Kammer 7
Kammer 33		Vors. d. Kammer 12
Kammer 34		Vors. d. Kammer 39
Kammer 35		Vors. d. Kammer 9
Kammer 36		Vors. d. Kammer 15
Kammer 37		Vors. d. Kammer 30
Kammer 38		Vors. d. Kammer 43
Kammer 39		Vors. d. Kammer 34
Kammer 40		Vors. d. Kammer 6

Kammer 41	Vors. d. Kammer 19
Kammer 42	Vors. d. Kammer 4
Kammer 43	Vors. d. Kammer 38
Kammer 44	N.N.
Kammer 45	N.N.
Kammer 46	N.N.
Kammer 47	N.N.

Weitere Vertretungsregelung

Als weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Kammervorsitzenden werden der Reihenfolge der Kammernummern nach die jeweiligen Vorsitzenden der nächstfolgenden Kammern bestimmt; auf die Kammer 43 folgen die Kammernummern 2 ff.

In Abweichung zu Absatz 1 werden als erste weitere Vertreterin oder Vertreter für die Kammer 14 die Vorsitzende der Kammer 20, für die Kammer 20 der Vorsitzende der Kammer 22 und für den Vorsitzenden der Kammer 22 die Vorsitzende der Kammer 14 bestimmt. Für weitere Vertretungen verbleibt es bei der Regelung in Absatz 1.

Wird im Fall der Ablehnung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden auch die Vertreterin oder der Vertreter abgelehnt, gilt die weitere Vertretungsregelung ausgehend von der oder dem ursprünglich abgelehnten Vorsitzenden. Gleiches gilt für eine Selbstanzeige nach § 48 ZPO.

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters einer Kammer nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Zustands dieser Kammer die regelmäßige Vertretung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender zugeteilt. Ist eine solche nicht vorhanden, so wird dieser Kammer die weitere Vertretung als Vorsitz zugeteilt, die nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

2. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (im Folgenden: Die Beisitzerinnen und Beisitzer)

- a) Die Heranziehung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt nach alphabetischer Reihenfolge in den dafür aufgestellten Listen.

Für die Kammern 11 und 29 werden gesonderte Listen für die Sicherheitsbereiche und für Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter gem. § 2 Ziff. 2 c erstellt (vgl. Anlagen). Für Eilfälle gilt auch hier § 2 Ziffer 2 f.

Die auf der Liste für die Kammer 11, Sicherheitsbereiche, aufgeführten Beisitzerinnen und Beisitzer sind auch auf der allgemeinen Liste.

- b) Für die übrigen Kammern werden die Beisitzerinnen und Beisitzer in allgemeinen Listen in alphabetischer Reihenfolge erfasst. Diese allgemeinen Listen werden getrennt für das Hauptgericht, die Kammern Weilheim/Obb. und Ingolstadt und die Gerichtstage Freising, Garmisch-Partenkirchen und Holzkirchen sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer aus Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und aus Kreisen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgestellt.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind in den Listen alphabetisch einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen; die örtliche Zuordnung erfolgt vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Präsidiums im Einzelfall entsprechend der Empfehlung der berufenden Behörde.

- c) Beisitzerinnen und Beisitzer, die als Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vor dem Arbeitsgericht München auftreten (Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter) und während des Geschäftsjahres bestellt werden, werden einzeln der Kammer 29 zugewiesen.
- d) Die Heranziehung der Beisitzerinnen und Beisitzer auf den allgemeinen Listen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- e) Nehmen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer einen Termin nicht wahr oder wird ein Termin aufgehoben oder verlegt, so werden die betreffenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in dem jeweiligen Turnus nicht mehr herangezogen.

- f) Ist die Heranziehung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer nach der Reihenfolge in den dafür aufgestellten Listen aus zeitlichen Gründen (z.B. wegen kurzfristiger Absage) nicht möglich, so erfolgt beim Hauptgericht die Heranziehung nach der beigefügten Liste der schnell erreichbaren ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (§ 2 Ziffer 2 a gilt entsprechend).
- g) Wenn in einem Verfahren nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugen- oder Parteivernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung der bzw. des Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung ergeht, sind für die weiteren Sitzungen diejenigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung).
- h) Wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender während der mündlichen Verhandlung wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, sind für die Entscheidung über die Befangenheit die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer heranzuziehen, die im Zeitpunkt der Ablehnung der Kammer zugeteilt waren, sofern sie nicht selbst von der Ablehnung betroffen sind. Sofern die mündliche Verhandlung nicht nach § 47 Abs. 2 S. 1 ZPO fortgesetzt wurde, sind diese Beisitzerinnen bzw. Beisitzer auch für die folgende mündliche Verhandlung heranzuziehen.
- i) Sind Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in den Fällen von § 2 g) und § 2 h) verhindert, werden an ihrer Stelle andere turnusmäßig herangezogen. Dies gilt nicht, wenn der Termin verlegt wird. Bei derselben Kammerbesetzung werden die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für den ganzen Sitzungstag herangezogen.

§ 3 Der Bezirk des Arbeitsgerichts München

1. Der Bezirk des Arbeitsgerichts München umfasst die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt, Landsberg/Lech, Miesbach, München, Neuburg/Donau, Starnberg, Weilheim/Obb., Wolfratshausen und Pfaffenhofen/Ilm.
2. Auswärtige Kammern
 - a) Die Kammer Weilheim umfasst die Amtsgerichtsbezirke Weilheim/Obb. und Garmisch-Partenkirchen.
 - b) Der Gerichtstag Garmisch-Partenkirchen umfasst den Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen.
 - c) Die Kammer Ingolstadt umfasst die Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt, Pfaffenhofen/Ilm und Neuburg/Donau.
3. Gerichtstage
 - a) Der Gerichtstag in Freising umfasst den Amtsgerichtsbezirk Freising ohne die Gemeinden Eching, Neufahrn und Hallbergmoos.
 - b) Der Gerichtstag Holzkirchen umfasst den Amtsgerichtsbezirk Miesbach und aus dem Amtsgerichtsbezirk Wolfratshausen die Gemeinden aus dem Bezirk der ehemaligen Zweigstelle Bad Tölz: Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel am See, Lenggries, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Wackersberg.

2. Teil

Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten

Urteilsverfahren (§§ 2 und 3 ArbGG)

Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten erfolgt gemäß §§ 4 bis 11.

I.

Besondere Zuständigkeiten

§ 4 Die Zuständigkeit für den Gerichtstag Freising

Die Kammer 4 ist vorbehaltlich des § 8 für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die die Klagepartei bis zum Beginn der streitigen Verhandlung einen gegebenen Gerichtsstand aus dem Bereich des Gerichtstages Freising geltend macht. Unter mehreren Gerichtsständen hat die Klagepartei mit Ausnahme der Prorogation nach Rechtshängigkeit bis zum Beginn der streitigen Verhandlung die Wahl. Im Zweifel ist der allgemeine Gerichtsstand maßgebend.

§ 5 Die Zuständigkeit für den Gerichtstag Holzkirchen

Die Kammer 2 ist vorbehaltlich des § 8 für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die die Klagepartei bis zum Beginn der streitigen Verhandlung einen gegebenen Gerichtsstand aus dem Bereich des Gerichtstages Holzkirchen geltend macht. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6 Die Zuständigkeit für die Kammer Ingolstadt

Die Kammern 10, 18 und 24 sind für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die die Klagepartei einen Gerichtsstand aus dem Bereich der Kammer Ingolstadt gelten macht. Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten erfolgt jeden Arbeitstag ab 9.00 Uhr.

Dabei werden alle Rechtsstreitigkeiten verteilt, die bis spätestens 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages bei der Geschäftsstelle in Ingolstadt eingegangen sind.

Die Rechtsstreitigkeiten werden turnusmäßig in Blöcken zu je 20 Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern 10, 18 und 24 in alphabetischer Reihenfolge und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern verteilt.

Im Übrigen gelten die §§ 4 Satz 2 und 3, 10 Ziff. 6.

§ 7 Die Zuständigkeit für die Kammer Weilheim

- a) Die Kammer 29 ist vorbehaltlich des § 7 b für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die die Klagepartei einen Gerichtsstand aus dem Bereich der Kammer Weilheim (ohne Gerichtstag Garmisch-Partenkirchen) geltend macht.

Für das Verhältnis zwischen der Kammer Weilheim und dem Gerichtstag Garmisch-Partenkirchen sowie zwischen der Kammer Weilheim und dem Hauptgericht gelten § 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

b) Die Zuständigkeit für den Gerichtstag Garmisch-Partenkirchen

Die Kammer 21 ist für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die die Klagepartei bis zum Beginn der streitigen Verhandlung einen gegebenen Gerichtsstand aus dem Bereich des Gerichtstages Garmisch-Partenkirchen geltend macht.

§ 8 Sicherheitsbereiche

Die Kammer 11 ist für alle Rechtsstreitigkeiten im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Hauptgerichts und seiner Gerichtstage zuständig, an denen beteiligt sind

1. das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz
2. das Bundeskriminalamt oder das Bayerische Landeskriminalamt
3. der Bundesnachrichtendienst
4. Dienststellen des Militärischen Abschirmdienstes.

II.
Allgemeine Zuständigkeit

§ 9 Die allgemeine Zuständigkeit für die Rechtsstreitigkeiten im Urteilsverfahren (§§ 2 und 3 ArbGG)

Die allgemeine Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten richtet sich vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeiten gemäß §§ 4 bis 8 nach der Verteilung gemäß § 10.

III.
Verteilung

§ 10 Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten durch die Verteilungsstelle (Zentralregistratur)

1. Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 4 bis 9 durch die Verteilungsstelle (Zentralregistratur) erfolgt jeden Arbeitstag ab 9.00 Uhr.

Dabei werden alle Rechtsstreitigkeiten verteilt, die bis spätestens 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages beim Arbeitsgericht München eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 9.00 Uhr vorliegen.

2. Zuerst werden die Rechtsstreitigkeiten verteilt, für die gemäß §§ 4 bis 8 eine besondere Zuständigkeit besteht.
3. Die übrigen Rechtsstreitigkeiten werden grundsätzlich turnusmäßig in Blöcken zu je 20 Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern 1 bis 43 in alphabetischer Reihenfolge und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern verteilt.

Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnung richtig ist oder nicht, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Schreibfehler.

Bei mehreren beklagten Parteien sind die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der erstbeklagten Partei maßgebend.

Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen dieselbe beklagte Partei zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.

Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen verschiedene beklagte Parteien mit derselben Parteibezeichnung zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.

Vornamen, Titel, Artikel sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht.

Rechtsstreitigkeiten, die gemäß §§ 4 bis 8 vorweg verteilt worden sind, werden auf den turnusmäßigen Block der betroffenen Kammer angerechnet. Dabei werden Rechtsstreitigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Kammer 11 (Sicherheitsbereiche) dreifach gezählt.

4. Kammer Weilheim und Gerichtstag Garmisch-Partenkirchen

Die Eintragung der Rechtsstreitigkeiten der Kammer Weilheim und des Gerichtstages Garmisch-Partenkirchen erfolgt im gesondert geführten Zentralregister Weilheim.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten sind an jedem Ende der Woche (Freitag) der Zentralregistratur beim Hauptgericht München schriftlich mitzuteilen, und hier sind sie an jedem Dienstag der darauffolgenden Woche in der Verteilerliste den für Weilheim und Garmisch zuständigen Kammern nach Maßgabe des Abs. 1 vorzutragen.

5. Kammer Ingolstadt

Die Eintragung der Rechtsstreitigkeiten der Kammer Ingolstadt erfolgt im gesondert geführten Zentralregister in Ingolstadt.

Die Kammern 10, 18 und 24 bleiben von Eingängen am Hauptgericht freigestellt.

6. Ausnahmen vom Turnus

- a) Bei vorausgegangenem Mahnverfahren wird im Falle eines Widerspruchs oder Einspruchs das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugewiesen, deren Geschäftsstelle im Mahnverfahren zuständig war; dies gilt nicht, wenn die Kammer von allen Eingängen in Ca-Verfahren freigestellt ist.
- b) Bei am selben Tage eingehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien werden alle Rechtsstreitigkeiten der für den zuerst zu verteilenden Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

- c) Ist ein Rechtsstreit anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien der für den ersten Rechtsstreit zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, solange der Erstprozess nicht beendet ist, wenn eine Partei in der Klage ausdrücklich die Verbindung beantragt und dieser Antrag auf der ersten Seite vermerkt ist, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.

Für alle im Ca-, BV-, Ga- und BVGa-Verfahren eingehenden Klagen und Anträge mit denselben Parteien und mit gleichem Inhalt, die an verschiedenen Tagen innerhalb von 12 Monaten eingereicht werden, ist ohne Anrechnung auf den Turnus ausschließlich die Kammer zuständig, die für den Ersteingang zuständig war, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des wiederholten Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist. Das gilt in Abweichung von der Regelung in § 10 Nr. 6 a auch bei vorangegangenem Mahnverfahren. Für die Berechnung des 12-Monats-Zeitraumes ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs maßgebend.

Das Gleiche gilt für Klagen, die später als einen Monat nach der Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe eingehen.

Beim Eingang nach einem Verweisungsbeschluss verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die erstmals turnusmäßig für den Rechtsstreit aufgrund eines (auch nicht rechtskräftigen oder unzulässigen) Verweisungsbeschlusses zuständig war.

- d) Klagen nach Eingang des Antrags auf Prozesskostenhilfe, Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gemäß § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Abänderungsklagen gemäß § 323 ZPO, Klagen gemäß § 768 ZPO, Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gemäß § 826 BGB, zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten, Klageerweiterungen und Widerklagen nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auch nach Verkündung eines Versäumnisurteils, die als selbstständige Klagen behandelt werden sollen sowie Aufhebungsanträge wegen veränderter Umstände nach § 927 ZPO, werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.

Das Gleiche gilt bei Verweisung bzw. Abgabe von Rechtsstreitigkeiten vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren und umgekehrt.

- e) Die Ausnahmen nach Absätzen c) und d) gelten nicht, wenn die Kammer nicht besetzt ist.
- f) Bei der Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO, bei dem Fortgang des Rechtsstreits nach der Weglegung der Akten gemäß § 5 AktO, bei einem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, bei der Aufnahme des Rechtsstreits gegen oder durch die Insolvenzverwalterin bzw. den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit der Sache befassten Kammer.
- g) Für die Verbindung von Verfahren gemäß § 147 ZPO, ist die Kammer zuständig, bei der von den zu verbindenden Verfahren dasjenige mit dem im Zeitpunkt der Verbindung niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die verbundenen Rechtsstreitigkeiten werden auch bei mehreren Verbindungsbeschlüssen, nur bis zur Höchstzahl von 10 Rechtsstreitigkeiten auf die turnusmäßigen Blöcke der Kammer angerechnet, die die Verbindung beschließt.

Eine Anrechnung erfolgt nicht bei der Verbindung identischer Klagen, die mehrfach eingereicht werden.

- h) Im Falle der begründeten Ablehnung von Kammervorsitzenden gilt Folgendes:

Der betreffende Rechtsstreit wird turnusmäßig verteilt, wobei jedoch die Kammer der oder des Vorsitzenden, die oder der an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitgewirkt hat, außer Betracht bleibt.
- i) Bei der Verteilung einer Rechtsstreitigkeit, die sich auf den Spruch eines Schiedsgerichts, einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung bezieht, die auf Initiative eines Schiedsgerichts, einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle oder bei einer Vermittlung / Mediation zustande gekommen ist, bleibt die Kammer der oder des Vorsitzenden außer Betracht, die oder der Mitglied des Schiedsgerichts, der Einigungs- oder Schlichtungsstelle gewesen ist oder als Vermittlerin bzw. Vermittler oder Mediatorin bzw. Mediator tätig gewesen ist. Dasselbe gilt für eine vorangegangene Tätigkeit als Güterichterin bzw. Güterichter.

- j) Die Kammer 1 nimmt in jedem 4. Turnus am Klageeingang teil.
- k) Die Kammern 25 und 37 werden in jedem Block vorab von 2 Rechtsstreitigkeiten entlastet.
- l) Die Kammern 6, 7, 8, 9, 14, 15, 20, 26, 28, 32, 35, 39, 41 und 42 werden in jedem Block um 10, die Kammern 16, 19, 23, 31, 36 und 40 in jedem Block um 5 Rechtsstreitigkeiten entlastet. Die Kammer 21 wird in jedem Block um 10 Rechtsstreitigkeiten entlastet; in jedem fünften Block beträgt die vorstehende Entlastung allerdings nur 6 Rechtsstreitigkeiten.

Die Zuteilung erfolgt in Blöcken gemäß § 10 Nr. 3.

- m) Die Kammer 4 wird von Eingängen freigestellt, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich für den Gerichtstag Freising (§ 4) stammen.
- n) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender ist von der Ausübung des Richteramtes in den Sachen ausgeschlossen, in denen eine beteiligte Partei von dem jeweiligen Ehegatten oder Partner vertreten wird. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung von einem Angehörigen einer Kanzlei, in der Ehegatte oder Partner tätig ist, erfolgt. Bei der Verteilung einer Rechtsstreitigkeit bleibt die Kammer der oder des betroffenen Vorsitzenden außer Betracht. Ergibt sich ein solcher Sachverhalt im Laufe des Verfahrens, wird der betreffende Rechtsstreit turnusmäßig neu verteilt, wobei jedoch die abgebende Kammer außer Betracht bleibt. Die abgebende Kammer wird beim nächsten Turnus mit einem Verfahren gleicher Verfahrensart zusätzlich belastet.

7. Weitere Entlastungen

- a) Ab dem 60. Lebensjahr werden jede Richterin und jeder Richter in Vollzeitätigkeit in jedem Block bei der turnusmäßigen Verteilung mit 2 Rechtsstreitigkeiten (Ca) vorab entlastet. Bei Teilzeittätigkeit erfolgt eine entsprechende Entlastung. Bei Teilzeit 75% wird die Entlastung dadurch umgesetzt, dass sie im ersten Halbjahr pro Turnus jeweils 1 Ca-Verfahren beträgt und im zweiten Halbjahr jeweils 2 Ca-Verfahren. Maßgebend ist das Lebensalter, das während des Geschäftsjahres vollendet wird. Für die Kammer 21 ist die vorstehende Entlastung bereits bei § 10 Nr. 6. l) einbezogen, für die Kammer 42 beträgt sie entsprechend dem Teilzeitanteil 1 Rechtsstreitigkeit (Ca).

- b) Schwerbehinderte i. S. von § 2 II SGB IX werden zu Beginn des Geschäftsjahres vorab um einen Turnus in Ca-Verfahren entlastet, wenn die Schwerbehinderung zu Beginn des Geschäftsjahres nachgewiesen ist.
 - c) Die übrigen Entlastungen werden davon nicht berührt.
8. Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten ist grundsätzlich endgültig. Eine unzutreffende Zuteilung berührt die Zuständigkeit nachfolgend zugewiesener Verfahren nicht.
9. Die Abgabe eines Rechtsstreits von einer Kammer an eine andere Kammer nach der Verteilung kommt nur aufgrund der Zuständigkeitsregelung in den §§ 4 bis 8 sowie § 9 i. V. m. § 10 Nr. 6 Buchst. b, c, d, f und g in Betracht.

Der abgegebene Rechtsstreit wird ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer mit der gleichen Ordnungszahl zugeteilt, es sei denn, dass die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist. Dies gilt nicht bei Abgabe der Kammern 10, 18 und 24 (Kammer Ingolstadt).

10. Bei Streitigkeiten über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit nach Abgabe des Rechtsstreits entscheidet das Präsidium.

§ 11 Definition des Begriffes Rechtsstreitigkeit im Sinne der §§ 4 bis 10

- 1. Eine Rechtsstreitigkeit i. S. der §§ 4 bis 10 umfasst auch die subjektive Klagehäufung und die Widerklage.
- 2. Die Zuständigkeit für Anträge zur Prozesskostenhilfe und Beweissicherungsgesuche innerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten sowie für Kosten und Zwangsvollstreckungssachen richtet sich nach der Zuständigkeit für die betreffenden Rechtsstreitigkeiten.

3. Teil

Die Verteilung der sonstigen Geschäfte

§ 12 Die Verteilung der sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits

1. Für die Verteilung der sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits gelten die §§ 4 bis 10 vorbehaltlich der folgenden Nr. 2 und 3 entsprechend; Schutzschriften nehmen an der Zuteilung nicht teil.
2. Die turnusmäßige Verteilung erfolgt ohne Blockbildung.
3. Entlastungen
 - a) Die Kammer 1 nimmt an der turnusmäßigen Verteilung nicht teil.
 - b) Die Kammern 6, 7, 8, 9, 14, 15, 20, 26, 28, 32, 35, 39 und 41 werden in jedem 2. Turnus, die Kammern 16, 19, 23, 31, 36 und 40 in jedem 4. Turnus und die Kammern 21 und 42 in jedem 4. und 5. Turnus ausgelassen.
 - c) Die Kammern 10, 18 und 24 nehmen an der turnusmäßigen Verteilung nicht teil.
 - d) Die Kammer 4 wird von Eingängen freigestellt, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich für den Gerichtstag Freising (§ 4) stammen.

§ 13 Die Verteilung der Beschlussverfahren (§ 2 a ArbGG)

1. Die für die Kammern Weilheim und Ingolstadt sowie für die Gerichtstage zuständigen Kammern sind für alle Beschlussverfahren zuständig, die einen Betrieb oder eine Vereinigung in ihrem räumlichen Bereich betreffen.

Für die Kammer Ingolstadt sind die Kammern 10, 18 und 24 im Turnus zuständig.
Für die Kammer Weilheim ist ausschließlich die Kammer 29 zuständig.

2. Für die Zuständigkeit der Kammern 1 mit 43 findet im Übrigen, vorbehaltlich der Buchstaben a) bis h), § 10 entsprechend Anwendung.
 - a) Die turnusmäßige Verteilung erfolgt ohne Blockbildung.

- b) Bei am selben Tag eingehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Beteiligten, werden alle Rechtsstreitigkeiten der für den zuerst zu verteilenden Rechtsstreit zuständigen Kammer bis zu 100 zugewiesen. Die Anrechnung erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung auf den Turnus bei bis zu 10 Verfahren mit 3 und bei mehr Verfahren mit einem weiteren Verfahren für jeweils angefangene weitere 10 Verfahren erfolgt.
- c) Bei der Verteilung mehrerer Beschlussverfahren richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der betreffenden Unternehmen und Vereinigungen.
- d) Die Kammer 1 nimmt in jedem 4. Turnus teil.
- e) Die Kammern 6, 7, 8, 9, 14, 15, 20, 26, 28, 32, 35, 39 und 41 werden in jedem 2. Turnus, die Kammern 16, 19, 23, 31, 36 und 40 in jedem 4. Turnus und die Kammern 21 und 42 in jedem 4. und 5. Turnus ausgelassen.
- f) Die Kammern 10, 18 und 24 nehmen an der turnusmäßigen Verteilung nicht teil.
- g) Bei der Verteilung eines Beschlussverfahrens, das die Zuständigkeit einer Einigungsstelle oder die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle zum Gegenstand hat, bleibt die Kammer der bzw. des Vorsitzenden außer Betracht, die bzw. der Mitglied der betroffenen Einigungsstelle ist oder war.

Im Übrigen gilt § 10 Nr. 6 i entsprechend.

- h) Anträge nach § 23 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 100 Abs. 2 sowie § 101 Satz 2 BetrVG werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen von allen Eingängen freigestellt ist.
- i) Die Kammer 4 wird von Eingängen freigestellt, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich für den Gerichtstag Freising (§ 4) stammen.

3. § 11 gilt entsprechend.

§ 14 Die Verteilung der Gesuche um Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung

1. Die Verteilung der Gesuche um Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung erfolgt sofort nach Eingang der Gesuche.
2. Für die Verteilung der Gesuche gelten die §§ 4 bis 11 und 13 vorbehaltlich der Buchstaben a) bis f) entsprechend.
 - a) Für die Kammer Ingolstadt sind die Kammern 10, 18 und 24, für die Kammer Weilheim ist ausschließlich die Kammer 29 zuständig.
 - b) Die turnusmäßige Verteilung erfolgt ohne Blockbildung.
 - c) Die Kammern 1, 10, 18 und 24 nehmen an der turnusmäßigen Verteilung nicht teil.
 - d) Die Kammern 6, 7, 8, 9, 14, 15, 20, 26, 28, 32, 35, 39 und 41 werden in jedem 2. Turnus, die Kammern 16, 19, 23, 31, 36 und 40 in jedem 4. Turnus und die Kammern 21 und 42 in jedem 4. und 5. Turnus ausgelassen.
 - e) Für den Fall der Verhinderung von Vorsitzenden einer Kammer durch Urlaub, Krankheit, Dienstbefreiung, auswärtige Sitzungen oder aus sonstigen angezeigten Gründen ist vorbehaltlich der besonderen Zuständigkeit der §§ 4 bis 8 jeweils die im Turnus nach den Ordnungszahlen der Kammern gemäß § 2 Nr. 1 nächstfolgende Kammer zuständig, wobei der letzten Kammer die zweite Kammer folgt und nach Wegfall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden die übergangene Kammer die im Turnus nächstfolgende Kammer ist. Bei genehmigten Urlaub und Dienstbefreiung sowie ärztlich attestierter Krankheit bis einschließlich Freitag einer Woche gilt die Verhinderung bis einschließlich Sonntag als fortdauernd. Entsprechendes gilt für Feiertage.
 - f) Für den Fall der Verhinderung von Vorsitzenden im Zuständigkeitsbereich der §§ 4 bis 8 gelten die Regelungen zur Vertretung (§ 2 Ziff. 1 und Ziff. 2).
 - g) Die Kammer 4 wird von Eingängen freigestellt, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich für den Gerichtstag Freising (§ 4) stammen.

3. Erlassen Vertreterinnen oder Vertreter von Vorsitzenden der nach Nr. 2 zuständigen Kammern einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung, lehnen sie das Gesuch ab oder erledigt sich das Gesuch im Rahmen oder nach einer mündlichen Verhandlung oder durch einen Verweisungsbeschluss nach § 17a GVG, so wird ihnen das Gesuch jeweils nach Vorlage auf den Turnus angerechnet.

Erledigt sich das Gesuch durch die Tätigkeit der Vertretung endgültig für die erste Instanz, so nimmt die Kammer des oder der vertretenen Vorsitzenden beim übernächsten Turnus – einmal ohne Anrechnung – doppelt teil; dies gilt auch für die besondere Zuständigkeit nach §§ 4 bis 8.

§ 15 Die Verteilung der Rechtshilfeersuchen

1. Die Rechtshilfeersuchen werden ohne Blockbildung turnusmäßig auf alle Kammern mit Ausnahme der Kammern 1, 10, 18 und 24 verteilt.
2. Die Zeuginnen und Zeugen, die im räumlichen Bereich der Kammern Weilheim und Ingolstadt oder eines Gerichtstages wohnen, werden unter Anrechnung auf den Turnus von dem oder der Vorsitzenden der dafür zuständigen Kammer vernommen.

Für die Kammern Ingolstadt sind die Kammern 10, 18 und 24 im Turnus zuständig.

3. Die Kammern 6, 7, 8, 9, 14, 15, 20, 26, 28, 32, 35, 39 und 41 werden in jedem 2. Turnus, die Kammern 16, 19, 23, 31, 36 und 40 in jedem 4. Turnus und die Kammern 21 und 42 in jedem 4. und 5. Turnus ausgelassen.
4. Die Verteilung erfolgt im Übrigen in entsprechender Anwendung des § 10.
5. Die Kammer 4 wird von Eingängen freigestellt, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich für den Gerichtstag Freising (§ 4) stammen.

§ 16 Güterichterinnen und Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG

1. Als Güterichterinnen und Güterichter des gesamten Gerichts werden bestimmt:

- Der Vorsitzende der Kammer 1
- Vertretung: Die Vorsitzende der Kammer 14

- Die Vorsitzende der Kammer 7
- Vertretung: Die Vorsitzende der Kammer 29

- Der Vorsitzende der Kammer 12
- Vertretung: Die Vorsitzende der Kammer 32

- Die Vorsitzende der Kammer 14
- Vertretung: Die Vorsitzende der Kammer 19

- Die Vorsitzende der Kammer 19
- Vertretung: Der Vorsitzende der Kammer 1

- Die Vorsitzende der Kammer 28
- Vertretung: Die Vorsitzende der Kammer 31

- Die Vorsitzende der Kammer 29
- Vertretung: Die Vorsitzende der Kammer 7

- Die Vorsitzende der Kammer 31
- Vertretung: Die Vorsitzende der Kammer 28

- Die Vorsitzende der Kammer 32
- Vertretung: Der Vorsitzende der Kammer 12

Als weitere Vertreterinnen und Vertreter der Güterichterinnen und Güterichter werden der Reihenfolge der Kammernummern nach die jeweiligen Güterichterinnen und Güterichter der nachfolgenden Güterichterkammern bestimmt.

2. Die der GüterichterIn bzw. dem Güterichter zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten werden entsprechend § 10 Ziff. 1 und 3 verteilt, wobei als Eingang der Tag des Zuweisungsbeschlusses gilt. Die Zuteilung erfolgt ohne Blockbildung. Die Kammern 7, 12, 19, 28 und 32 werden in jedem 2. Turnus ausgelassen. Die Kammern 14 und 31 werden in jedem 3. Turnus ausgelassen.
3. Für jedes zugewiesene Güterichterverfahren werden der Kammer im nächsten Ca-Turnus 3 Ca-Verfahren vorgetragen.
4. Bei der Zuweisung eines Güterichterverfahrens bleibt die Kammer außer Betracht, von der der Zuweisungsbeschluss ergangen ist sowie die Kammer, in der ein Verfahren zwischen den Parteien anhängig ist.
5. Die GüterichterIn oder der Güterichter kann im Einvernehmen mit den Parteien mehrere anhängige Güterichterverfahren derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und ggf. Vergleichsprotokollierung verbinden, falls sie oder er keinen der Zuweisungsbeschlüsse gefasst hat. Für jedes hinzuerbundene Güterichterverfahren wird der Kammer im nächsten Ca-Turnus 1 Ca-Verfahren vorgetragen. Die verbundenen Verfahren werden auch bei mehreren Verbindungsbeschlüssen, nur bis zur Höchstzahl von 10 Rechtsstreitigkeiten auf die turnusmäßigen Blöcke der Kammer angerechnet, die die Verbindung beschließt.
6. Im Fall der Ablehnung der GüterichterIn oder des Güterichters wird das Güterichterverfahren von der Vertretung durchgeführt. Der Kammer der Vertretung werden im nächsten Ca-Turnus 3 Verfahren vorgetragen.

4. Teil

Übergangsregelung

1. Die turnusmäßige Verteilung wird über den Jahreswechsel fortgeführt.
2. Die Kammer 17 bleibt bis auf Weiteres von allen Eingängen freigestellt. Für die Kammern 27 und 41 gilt insoweit der Präsidiumsbeschluss vom 5.12.2023.

5. Teil

Schlussvorschriften

§ 17 Dieser Geschäftsverteilungsplan mit seinen Anlagen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 18 Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit.

München, den 05.12.2023

Das Präsidium